
**Bekanntmachung
der Klarstellungs- und Erhaltungssatzung
– Südliche Ringstraße – gem. § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch
vom 26.07.2017**

Auf Grundlage des § 34 Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414), durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 27.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Der Geltungsbereich der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage „Weststraße“ wird begrenzt
- im Norden durch die Straßen Am Rosenhügel und Ringstraße,
- im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 510, 515, 516 und 601 (Flur 6, Gemarkung Neviges),
- im Süden durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 87, 510, 599 und 601 (Flur 6, Gemarkung Neviges) und
- im Westen durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 87 und 183 (Flur 6, Gemarkung Neviges).
- Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich sind Vorhaben im Sinne des § 34 Absatz 2 BauGB zulässig.
2. Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 5 BauNVO).
3. Im Geltungsbereich sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit § 1 Abs. 5 BauNVO). Ausnahmsweise sind Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben zulässig, wenn eine unmittelbare räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb und die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang gegeben ist, wenn zudem eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist, sowie wenn die Grenze der Großflächigkeit im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nicht überschritten wird und keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche erkennbar sind.

§ 3 Hinweise

Im Plangebiet befinden sich die Altlastenflächen 36885/5 Ve (alt 7786/18 VE) und 36885/7 VE (alt 7786/20 VE). Bei Bauvorhaben oder Nutzungsänderungen auf diesen Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde zu beteiligen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Planungsamt, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in dieser Satzung Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art-, so werden diese zu jedermann Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Die Satzung und die Begründung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

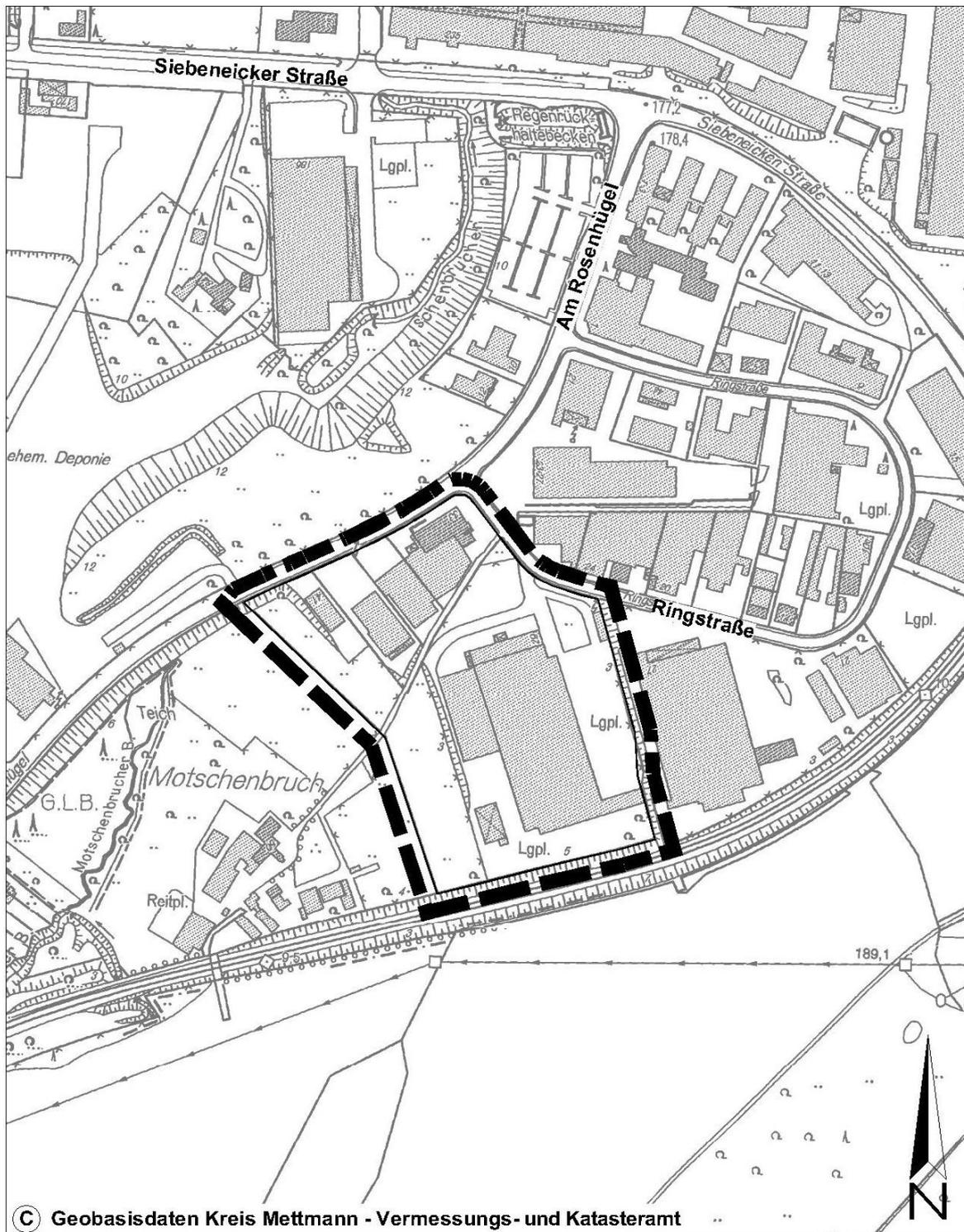
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Velbert, den 26.07.2017
gez. Lukrafka
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigis



Satzung Süd. Ringstraße